



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Klagenfurt hat durch RdLG Mag. Annemarie Hartl in der Rechtssache der klagenden Partei **Österreichischer Rechtsanwaltsverein**, Rotenturmstraße 13/DG/2, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Heinz-Peter Wachter, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED] Unternehmensberater, [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Dr. Lothar Wiltschek, Dr. David Plasser, LL.M., Rechtsanwälte in 1010 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert EUR 35.000,--) nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht erkannt:

I. Das Klagebegehren, des Inhalts

1. die beklagte Partei sei gegenüber der klagenden Partei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, Personen gewerbsmäßig vor Behörden, insbesondere vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten zu vertreten, sofern das nicht in Angelegenheiten geschieht, die vom Berechtigungsumfang nach § 136 GewO 1994 in der geltenden Fassung umfasst sind, und

2. die klagende Partei werde ermächtigt, den stattgebenden Teil dieses Spruchs binnen 3 Monaten im Österreichischen Anwaltsblatt auf Kosten der beklagten Partei zu veröffentlichen, dies fett umrandet, mit der Überschrift „Im Namen der Republik“, der Nennung der Parteien und ihrer Vertreter, des Spruchs, des Gerichts, des Datums der Entscheidung und des Namens des Richters,

wird abgewiesen.

II. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die Prozesskosten von EUR 8.048,56 (darin enthalten EUR 924,76 an 20%-iger USt und EUR 2.500,00 an Barauslagen) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen des Beklagtenvertreters zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht:

Die klagende Partei ist eine Unternehmervereinigung im Sinne des § 14 UWG, zu deren satzungsgemäßigem Aufgabengebiet die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, durch die die Interessen der österreichischen Rechtsanwaltschaft berührt werden, gehört. Ihr gehören rund 900 Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften in ganz Österreich an.

Am 19.11.2018 richtete der Beklagte als Vertreter des [REDACTED] eine Beschwerde gern. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, die derzeit Gegenstand der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Kärnten ist. Die 9-seitige Beschwerde ist professionell gefasst, offensichtlich für [REDACTED] erhoben, welcher gewerbsmäßig vertreten wird und für diese Vertretungsleistung in einem Verfahren vor einer Behörde auch ein Honorar bezahlt.

Mit der hg am 31.1.2019 eingelangten **Klage** begehrt die klagende Partei wie im Spruch ersichtlich und brachte zusammengefasst vor, dass der Beklagte mit der für [REDACTED] entfalteten Tätigkeit rechtswidrigerweise in den sogenannten Vorbehaltsbereich der österreichischen Rechtsanwaltschaft eingreife, diese Tätigkeit auch bei großzügigster Auslegung vom Berechtigungsumfang des § 136 GewO nicht gedeckt sei, zumal der Beschwerdegegenstand die Schließung eines Betriebes und die Lagerung von Brennholz sei. Durch das Einschreiten der beklagten Partei werde spürbar in den Wettbewerb eingegriffen, weil sich die beklagte Partei durch Rechtsbruch einen Vorsprung vor gesetzestreuen Mitbewerbern, die derartiges nicht tun, verschafft und durch ihr Handeln das Honorarvolumen von Rechtsanwälten eingeschränkt werde.

Der sog. Vorbehaltsbereich der österreichischen Rechtsanwälte diene nicht nur dem Schutz des Rechtsanwaltsstandes vor Ausdünnung seiner wirtschaftlichen Quellen, sondern auch der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung, weil diese einen Anspruch darauf hat, hochqualifiziert vor Behörden vertreten zu werden. Dabei umfasst die Ausbildung des Rechtsanwalts nicht nur die akademische Ausbildung, sondern auch langjährige Praxis als Rechtsanwaltsanwärter und schließlich die Rechtsanwaltsprüfung, sodass als Rechtsanwälte ausgebildete Personen besondere Gewähr dafür bieten, umfassend auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, des Zivilrechts und des Strafrechts ausgebildet zu sein. Kein anderer Beruf kenne derartig strenge Zugangserfordernisse. Daher sei im allgemeinen die Qualität der Vertretung auch hoch. Vom Rechtsverstoß des Beklagten hätten viele Menschen erfahren, sodass durch die Veröffentlichung dem Eindruck entgegen gewirkt werden müsse, das Verhalten der beklagten Partei sei rechtmäßig.

Der Beklagte bestritt das **Klagebegehren vollinhaltlich**, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, dass die klagende Partei offensichtlich von alter Rechtslage ausgehe und die Neufassung des § 136 Abs 3 Z 3 GewO durch die GewO-Nov 2017 BGBl I/94/2017 ignoriere. Danach seien

"Unternehmensberater ... im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung insbesondere auch berechtigt zur ...

3. berufsmäßigen Vertretung des Auftraggebers ... vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts."

Nichts anderes als eine "berufsmäßige Vertretung des Auftraggebers gegenüber ... Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts" sei die in Pkt 3 der Klage erwähnte Beschwerde an die BH Feldkirchen, die der Beklagte im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung als Unternehmensberater eingebracht habe. Er habe ██████████ in dem Verfahren, in welchem die Beschwerde vom 19.11.2018 an die BH Feldkirchen notwendig geworden sei, seit dem Jahr 2015 beraten und vertreten, und zwar durchwegs im Rahmen meiner Gewerbeberechtigung. Die Beschwerde stehe somit mit der (befugten) Gewerbeausübung im Zusammenhang und erfülle daher die auf Seite 2 unten der Klage formulierte Voraussetzung.

Die Behauptung, der Gegenstand der Beschwerde (Schließung eines Betriebs sowie Lagerung von Brennholz) habe "mit den Aufgaben eines Unternehmensberaters nichts zu tun", sei lebensfremd und ignoriere die Rechtslage, wie sie sich auch aus dem Berufsbild Unternehmensberatung der WKO vom September 2017 ergebe. Die Beratung über harte Standortfaktoren, Auswirkungen auf die Umwelt, die technisch und wirtschaftlich sinnvolle Erzeugung von Brennholz und seine korrekte und ökonomisch erfolgreiche Lagerung sei Teil der wirtschaftlichen Beratung und damit wie die Standortberatung ein Kernbereich der Tätigkeit eines Unternehmensberaters.

Nach nunmehr einhelliger Rechtsprechung wäre ein Rechtsbruch im Übrigen nur dann unlauter, wenn die Norm nicht auch mit guten Gründen in einer Weise ausgelegt werden kann, dass sie dem beanstandeten Verhalten nicht entgegensteht. Das Verständnis des Beklagten des nunmehrigen § 136 Abs 3 Z 3 GewO sei mit guten Gründen vertretbar. In seinem Artikel "Zur Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern gemäß § 136 Abs 3 Z 3 GewO" in ÖZW 2018, 74 komme Univ.Prof. DDr. Michael Potacs zu dem ganz eindeutigen Ergebnis, dass die Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern auch die Vertretung gegenüber Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten umfasst, sofern diese Vertretung nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Berufsausübung anderer Berufsgruppen vorbehalten ist (Potacs in ÖZW 2018, 78 f). Ein solcher Vorbehalt zugunsten anderer Berufsgruppen bestehe bei Beschwerden an eine Bezirkshauptmannschaft nicht.

Selbst wenn das Verständnis des Beklagten des neuen § 136 Abs 3 Z 3 GewO nicht richtig wäre, bliebe seine Auffassung jedenfalls mit (sehr) guten Gründen **vertretbar**.

Die klagende Partei replizierte (ON 7), dass durch die Novellierung des § 136 GewO es nur zur Einfügung „insbesondere auch berechtigt zur“

1. Beratung in Angelegenheiten der Unternehmensgründung, Unternehmensschließung und der Betriebsübergabe;
 2. Sanierungs- und Insolvenzberatung;
 3. Berufsmäßige Vertretung der Auftraggebers gegenüber Dritten, wie insbesondere Kunden und Lieferanten, sowie vor Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- gekommen sei. Mit anderen Worten: Der Satzteil „Vertretung (gemeint des Auftraggebers) vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts“ sei gleich geblieben. Zur „alten“ Bestimmung habe der OGH zu 4 Ob 145/01d; 4 Ob 44/02b; 4 Ob26/03g, 14 BKD 9/03; 4 Ob 248/04f, 4 Ob 172/05f, 4 Ob 111/06m, RS0105035, folgendes erkannt:

Schon aus dem Wortlaut des §172 Abs. 3 GewO ergibt sich klar; dass der Gesetzgeber damit Unternehmensberatern keine umfassende berufsmäßige Parteienvertretung (etwa auch zur Vertretung ihrer Klienten gegenüber nichtamtlichen Dritten , oder zur Vertretung vor Behörden in außergerichtlichen oder privaten Angelegenheiten) ermöglichen wollte. Eine solche stünde auch im Widerspruch zum Vertretungsvorbehalt des § 8 Abs. 1 RAO. Das Gewerbe eines Unternehmensberaters, einschließlich des Unternehmensorganisations, berechtigt nicht zur Ausgleichsvermittlung. Der Unternehmensberater erhält vom Klienten typischerweise weder Entscheidungsbefugnisse, um sich für eine der von ihm erarbeiteten oder vorgeschlagenen Problemlösungsvarianten endgültig zu entscheiden, noch lässt er sich dazu ermächtigen, die beschlossene Problemlösung (etwa als dessen bevollmächtigter Vertreter) nach außen durchzusetzen und für den Auftraggeber zu realisieren. Letzteres obliegt vielmehr dem Auftraggeber selbst.

Insbesondere sei der Oberste Gerichtshof in 4 Ob 26/03g ausdrücklich von seiner Entscheidung 4 Ob 44/02b abgegangen, wo er es für vertretbar erachtet habe, dass auch nach der alten Rechtslage Vertretungsleistungen erbracht werden konnten, dies vor Gerichten. Eine Rechtsansicht sei nur dann „vertretbar“, wenn ihr nicht die ständige Rechtsprechung, der klare Wortlaut des Gesetzes oder der erkennbare Wille des Gesetzgebers entgegenstehe. Da sich fallbezogen inhaltlich am Gesetzestext in Bezug auf „Vertretungsrechte“ vor Gericht nichts geändert habe, gelte die oben zitierte - eindeutige - Rechtsprechung weiter. Vor allem sei der Begriff „Berater“ nicht geändert worden, ein Umstand, aus dem bisher und in Zukunft abzuleiten sei, dass dem Unternehmensberater nach wie vor kein Vertretungsrecht vor Gerichten zukomme.

Unternehmensberatung beziehe sich nur auf Unternehmen, die noch nicht geschlossen sind. Ist nämlich das Unternehmen einmal geschlossen, so handelt es sich beim Kunden nicht mehr um einen Unternehmer, und wenn nicht mehr ein Unternehmen vorliegt, dann kann dieses auch nicht mehr vertreten werden.

Aus der Präambel des Berufsbildes gehe hervor, dass das Schwergewicht der Tätigkeit auf der Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung, Ausführung und Intervention, sowie in der Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt liegt, ausdrücklich nicht in der Vertretung.

Eine gewerbsmäßige Vertretung von Unternehmen in Gewerbeverfahren jeder Art, sei davon aber nicht umfasst, ginge das doch weit über die erlaubte Unternehmensberatung hinaus. Der Beklagte trete häufig in derartigen Verfahren auf. Das Berufsbild gebe keinen deutlichen Hinweis darauf, dass die Beratung auch Gewerberechtsangelegenheiten und Betriebsanlagenrechts-Angelegenheiten umfasse. Im übrigen seien Verwaltungsbehörden keine Gerichte. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass auch eine Vertretung vor Gerichten möglich ist, hätte er das Wort „Gerichte“ in die Novelle hineingeschrieben.

Feststellungen:

Der Beklagte verfügt über die uneingeschränkte Gewerbeberechtigung als Unternehmensberater und Unternehmensorganisator und hat in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit einen Kunden im Rahmen eines Verfahrens zur Erlangung einer Betriebsanlagengenehmigung für eine Anlage „Herstellung, Lagerung und Handel mit Brennholz“ umfassend beraten und vertreten (zB Erörterung von Sachverständigengutachten, mündliche Augenscheinsverhandlung, Projektmodifikation, Verwaltungsstrafverfahren).

Das Verfahren endete vorläufig mit einem an den Beklagten als bevollmächtigten Vertreter zugestellten Schließungsbescheid gemäß § 360 Abs 1 GewO, gegen den vom Beklagten auftragsgemäß Bescheidbeschwerde eingebracht wurde (PV Beklagter ON 9 PS 2).

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die Angaben des Beklagten als Partei und die vorliegenden Urkunden. Er ist im wesentlichen unstrittig.

Rechtliche Beurteilung:

1. Die Klägerin stützt sich auf einen unzulässigen Eingriff der Beklagten in den Vertretungsvorbehalt der Rechtsanwälte iSv § 8 Abs 1 und 2 RAO.

1.1. Nach § 8 Abs 2 RAO ist die umfassende berufsmäßige Parteienvertretung zwar den Rechtsanwälten vorbehalten. Davon „jedenfalls unberührt“ bleiben aber nach § 8 Abs 3 RAO

unter anderem die „in sonstigen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumten Befugnisse von Personen oder Personenvereinigungen zur sachlich begrenzten Parteienvertretung“ und die „in sonstigen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumten Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von reglementierten oder konzessionierten Gewerben fallen“. § 8 Abs 3 RAO ist zu entnehmen, dass es kein umfassendes Monopol der Rechtsanwälte zur berufsmäßigen Parteienvertretung gibt und dass sich die Berechtigung zu einer sachlich begrenzten Parteienvertretung (auch) auf gewerberechtliche Vorschriften gründen kann (RIS-Justiz RS0060182). In § 8 Abs 3 RAO kommt ein allgemeiner Grundsatz zum Ausdruck: Die Besonderheiten bestimmter Unternehmenszweige - ausdrücklich genannt sind Gewerbe - können es rechtfertigen, dass auch anderen Berufsgruppen mittels genereller Norm eine (Annex-)Befugnis zur Parteienvertretung eingeräumt wird (4 Ob 57/11b Rz 2.1.).

Die Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation ist gemäß § 94 Z 74 GewO ein reglementiertes Gewerbe. Nach § 136 Abs 3 GewO sind Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung insbesondere auch berechtigt zur

1. Beratung in Angelegenheiten der Unternehmensgründung, Unternehmensschließung und der Betriebsübergabe;
2. Sanierungs- und Insolvenzberatung;
3. berufsmäßigen Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten, wie insbesondere Kunden und Lieferanten, sowie vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts.

Somit räumt § 136 Abs 3 Z 3 GewO Unternehmensberatern und Unternehmensorganisatoren unter gewissen Voraussetzungen eine Befugnis zur Parteienvertretung ein.

1.2. Gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UWG kann, wer im geschäftlichen Verkehr eine unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung anwendet, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Der Rechtsprechung des OGH zur Fallgruppe „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“ zu § 1 Abs 1 Z 1 UWG nach ist aber nur eine solche Verletzung von Normen als unlauter anzusehen, die nicht mit guten Gründen vertreten werden kann (4 Ob 225/07b Rz 4.5.).

Ein Verstoß gegen ein nicht dem Lauterkeitsrecht im engeren Sinn zuzuordnende generelle Norm ist also (nur) dann als unlautere Geschäftspraktik oder als sonstige unlautere Handlung im Sinne von § 1 Abs 1 Z 1 UWG in der Fassung der UWG-Novelle 2007 zu werten, wenn die Norm nicht auch mit guten Gründen in einer Weise ausgelegt werden kann, dass sie dem beanstandeten Verhalten nicht entgegensteht. Der Unterlassungsanspruch setzt ferner voraus, dass das beanstandete Verhalten geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von

rechtstreuen Mitbewerbern nicht bloß unerheblich zu beeinflussen (RIS-Justiz RS0123239). Für die Beurteilung der Vertretbarkeit einer Rechtsauffassung sind der eindeutige Wortlaut und der Zweck der angeblich übertretenen Norm sowie gegebenenfalls die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und eine beständige Praxis von Verwaltungsbehörden maßgebend (4 Ob 225/07b mwN; 4 Ob 34/08s; 4 Ob 99/08z).

Der OGH führt dazu begründend aus, dass das Lauterkeitsrecht keineswegs verlangt, dass sich Marktteilnehmer im Zweifel immer an der für sie nachteiligsten (strengsten) Auslegung eines Gesetzes orientieren müssen. Dadurch würde nämlich die Handlungsfreiheit der Marktteilnehmer unnötig beschränkt werden. Gleiche Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche Handeln seien nämlich auch dann gegeben, wenn sich alle Marktteilnehmer an eine vertretbare Auslegung der für ihr Handeln maßgebenden Normen halten würden (4 Ob 225/07b).

2. Der Beklagte stützt sich hinsichtlich seiner Annahme, dass er als Unternehmensberater zur gegenständlichen Vertretungshandlung durchaus berechtigt war, auf die Bestimmung des § 136 Abs 3 Z 3 GewO.

2.1. Der Beklagte konnte auch, nachdem der Schließungsbescheid, welcher Gegenstand der Bescheidbeschwerde ist, ergangen ist, für den vom Bescheid betroffenen Unternehmer tätig werden. Eine Gewerbeberechtigung endet nur aus den in § 85 GewO taxativ genannten Gründen. Der nach § 360 Abs 1 GewO ergangene Schließungsbescheid, führt zu keiner Endigung der Gewerbeberechtigung. Aus dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie zur GewO-Novelle 2017 (Beilage ./5) ergibt sich, dass die Beratungstätigkeit sogar dann ausgeübt werden kann, wenn der Auftraggeber noch nicht oder nicht mehr im Besitz einer Gewerbeberechtigung ist. Damit steht Unternehmensberatern auch die Beratung in Angelegenheiten der Unternehmensgründung, Unternehmensschließung und der Betriebsübergabe zu (1752 BlgNR 25. GP 7).

Der Tätigkeitsbereich eines Unternehmensberaters umfasst unter anderem das Einbringen der vorliegenden Bescheidbeschwerde an das LVwG. Gemäß § 29 GewO sind für den Umfang der Gewerbeberechtigung, und somit für das Ausmaß der Vertretungsbefugnis, der Wortlaut der Gewerbebeanmeldung (§ 339) oder des Bescheides gemäß § 340 Abs 2 im Zusammenhalt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie im Zweifelsfall auch die in den „beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen“ maßgebend.

Der Beklagte besitzt aufgrund seiner Gewerbebeanmeldung die uneingeschränkte Gewerbeberechtigung für Unternehmensberater und Unternehmensorganisatoren. Davon umfasst ist die „Unternehmensorganisation“ und somit auch die Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage. Darüber hinaus ergibt sich auch aus dem umfangreichen vom Fachverband

Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie erstellten Berufsbild „Unternehmensberatung“ (Beilage ./1) – es handelt sich dabei um in den „beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen“ – dass die vorliegende Vertretungshandlung vom Aufgabenbereich des Unternehmensberaters erfasst ist. Zum Berufsbild zählt unter anderem die „Organisationsentwicklung“ und die „Unternehmensoptimierung“. Von diesen beiden Begriffen sowie vom „Umweltmanagement“ ist etwa auch die Entwicklung und Optimierung von Betriebsanlagen erfasst. Der Beklagte war somit grundsätzlich berechtigt, Vertretungshandlungen im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand – nämlich der Schließung eines Betriebes und der Lagerung von Brennholz – zu setzen.

2.2. Die von der Klägerin vorgeworfene Vertretungshandlung des Beklagten stellt keinen Eingriff in den Vertretungsvorbehalt der Rechtsanwälte iSv § 8 Abs 1 und 2 RAO dar.

Wie bereits oben ausgeführt, ist der Rechtsprechung nach nur eine solche Verletzung von Normen als unlauter anzusehen, die nicht mit guten Gründen vertreten werden kann (4 Ob 225/07b Rz 4.5.). Die Rechtsansicht des Beklagten, dass er als Unternehmensberater nach § 136 Abs 3 Z 3 GewO zur gegenständlichen Vertretungshandlung vor dem LVwG berechtigt ist, ist mit guten Gründen vertretbar. Den Unternehmensberatern und Unternehmensorganisatoren wurden durch die GewO-Novelle 2017 weitreichendere Aufgaben eingeräumt. Nach § 136 Abs 3 Z 3 GewO sind „Unternehmensberater ... im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung insbesondere auch berechtigt zur ... berufsmäßigen Vertretung des Auftraggebers ... vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts“.

Im Hinblick auf die Änderung des § 136 Abs 3 GewO durch die GewO-Novelle 2017 konnte der Beklagte aus vertretbaren Gründen davon ausgehen, dass er als Unternehmensberater nunmehr berechtigt ist, die gegenständliche Bescheidbeschwerde an das LVwG bei der BH Feldkirchen einzubringen. Dass es sich dabei um eine vertretbare Rechtsansicht handelt, spiegelt sich auch in der Lehre wieder. *Univ.Prof. DDr. Michael Potacs* führt zur Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern gemäß § 136 Abs 3 Z 3 GewO aus, dass diese neben der Vertretung vor Behörden auch die Vertretung vor Verwaltungsgerichten umfasst (*Potacs, ÖZW 2018, 74 [79 ff]*).

2.3. Unternehmensberater haben nicht zwingend jene Ausbildung genossen, die bei Rechtsanwälten die Qualität der Beratung und Vertretung sichern soll. Der Gesetzgeber hält es aber für möglich, dass die Vorteile einer Beratung oder Vertretung durch Nichtanwälte – etwa geringere Kosten – den Nachteil einer möglicherweise schlechteren Ausbildung aufwiegen. Dasselbe gilt für Verschwiegenheitspflichten und Aussageverweigerungsrechte (4 Ob 57/11b).

Eine Grenze der Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern nach § 136 Abs 3 Z 3 GewO bilden lediglich Fälle, in denen ein relativer oder absoluter Anwaltszwang herrscht (*Potacs*, ÖZW 2018, 74 [80 ff]). Für Verfahren vor einem Verwaltungsgericht, wie hier vor dem LVwG, besteht kein Anwaltszwang, weshalb der Beklagte zur Vertretung berechtigt war.

2.4. Insoweit sich die Klägerin in ihren Ausführungen auf oberstgerichtliche Entscheidungen (zB 4 Ob 145/01d, 4 Ob 26/03g, 4 Ob 111/06m) stützt, ist ihr entgegenzuhalten, dass diese zur alten Rechtslage vor der GewO-Novelle 2017 ergangen und daher nicht mehr heranzuziehen sind. Dies bezieht sich auch auf das Vorbringen der Klägerin, der OGH leite in seinen Entscheidungen aus dem Begriff „Beratung“ ab, dass es sich lediglich um eine Beratung und nicht um eine Vertretung handle.

Durch die Novelle BGBl. Nr. I 94/2017 wurde die Bestimmung des § 136 Abs 3 GewO nicht bloß unerheblich geändert. Vergleicht man die Fassungen vor beziehungsweise nach der GewO-Novelle 2017 miteinander, ist zu erkennen, dass eine Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Unternehmensberater vorgenommen wurde. Nach dem Wortlaut „insbesondere auch“, handelt es sich bei den in Abs 3 der Bestimmung normierten Befugnissen um eine demonstrative Aufzählung. Indem nunmehr von einer Berechtigung „zur berufsmäßigen Vertretung“ gesprochen wird, ist diese Änderung als Abkehr von der bisherigen Judikatur (etwa 4 Ob 26/03g) zu deuten, wonach die "berufsmäßige außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der Klienten ... nicht Inhalt der Gewerbebefugnis" von Unternehmensberatern sei (dazu *Potacs*, Zur Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern gemäß § 136 Abs 3 Z 3 GewO, ÖZW 2018, 74 [77]).

Aufgrund der Erweiterung des Berechtigungsumfanges von Unternehmensberatern durch die Änderung des § 136 Abs 3 GewO ist die Rechtsprechung zur alten Rechtslage als überholt anzusehen und kann nicht mehr auf die geltende Rechtslage angewendet werden. Zur aktuellen Rechtslage liegt noch keine oberstgerichtliche Entscheidung vor, dass die gegenständliche Vertretungshandlung des Beklagten einen Eingriff in den Vertretungsvorbehalt der Rechtsanwälte darstellen würde beziehungsweise dass die Rechtsansicht des Beklagten vom § 136 Abs 3 GewO nicht vertretbar wäre.

3. Der Klägerin gelang es nicht, einen auf einer unvertretbaren Rechtsauffassung beruhenden Gesetzesverstoß der Beklagten aufzuzeigen. Dies vor allem auch deshalb, weil die von ihr vorgebrachten höchstgerichtlichen Entscheidungen aufgrund der Änderungen der Vertretungsbefugnis der Unternehmensberater durch die GewO-Novelle 2017 als überholt anzusehen sind.

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die, dem beanstandeten Verhalten zugrundeliegende Rechtsansicht des Beklagten vertretbar. Ob sie auch richtig ist, ist nicht

Gegenstand dieses Verfahrens (4 Ob 57/11b).

Zusammengefasst gilt: Die Ansicht, dass sich aus § 136 Abs 3 GewO die Berechtigung von Unternehmensberatern ergibt, ungeachtet § 8 Abs 1 und Abs 2 RAO eine Bescheidbeschwerde an das LVwG einzubringen, ist aus lauterkeitsrechtlicher Sicht vertretbar. Das Verhalten des Beklagten stellt somit keinen Eingriff in den Vertretungsvorbehalt der Rechtsanwälte iSv § 8 Abs 1 und 2 RAO dar.

Anzumerken bleibt noch, dass allein aufgrund der Formulierung des Klagebegehrens *...gewerbsmäßig vor Behörden, insbesondere vor dem Landesverwaltungsgericht...abzuleiten* ist, dass auch die klagende Partei selbst davon ausgeht, dass Landesverwaltungsgerichte vom Behördenbegriff des § 136 GewO umfasst sind.

4. Die Kostenentscheidung ist eine Folge des Verfahrensausganges. Sie gründet sich auf § 41 ZPO, wonach die in einem Rechtsstreit vollständig unterliegende Partei ihrem Gegner alle durch die Prozessführung verursachten, notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen hat. Gegen die Kostennote der klagenden Partei wurde kein Einwand erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Landesgericht Klagenfurt, Abteilung 70
Klagenfurt, 26. September 2019
Mag. Annemarie Hartl, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG